

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2016/091

Datum der Freigabe: 08.08.2016

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	18.04.2016
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	19.09.2016	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	21.09.2016	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Nr. 73 für den "Südspeicher der ehem. Getreide AG" im Kappelner Südhafen

Sach- und Rechtslage:

Sach- und Rechtslage:

Am 20.06.2012 wurde für den Bereich des „Südspeichers der ehem. Getreide AG“ der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 73 gefasst.

Für diese prädestinierte Lage des gesamten Südhafens ist ein Entwicklungskonzept erforderlich. Zur Sicherung der künftigen Planung und um negative städtebauliche Entwicklungen auszuschließen, wurde für den Geltungsbereich am 24.09.2014 eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 20.10.2014 im Schlei-Boten bekannt gemacht, so dass die Veränderungssperre am 21.10.2014 in Kraft getreten ist.

Nach Ablauf von 2 Jahren tritt eine Veränderungssperre außer Kraft, d.h. sie läuft mit Datum vom 20.10.2016 aus. Es ist gemäß § 17 (1) BauGB jedoch möglich, diese Frist um 1 Jahr zu verlängern.

Für diesen sehr prägnanten Hafenbereich besteht weiterhin ein Planungsbedürfnis.

Das Gesamtkonzept muss dabei sowohl im Zusammenhang mit dem künftigen B-Plan Nr. 71 für den „Südhafen“ als auch dem künftigen B-Plan Nr. 80 für die „Cremilk“ betrachtet und überplant werden. Für diese 3 B-Plan-Bereiche sind jedoch unterschiedliche und aufwändige Untersuchungen und Gutachten notwendig, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Aus diesem Grund ist der Beschluss zur Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um 1 Jahr zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt, die Veränderungssperre vom 17.10.2014, in Kraft seit 21.10.2014, für den Bereich des B-Planes Nr. 71 „Südhafen“ gemäß § 17 (1) BauGB um 1 Jahr zu verlängern.
2. Die Verlängerung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage(n)

BP73_Veränderungssperre_komplett_171014_211014

Anlagen:

Veränderungssperre mit Übersichtsplan und Begründung vom 17.10.2014 (In Kraft seit 21.10.2014)